



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Patrick Friedl, Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 23.08.2019

### Steinbrüche in der Region Würzburg

Der Abbau von Bodenschätzen in Steinbrüchen trägt zum Ressourcenverbrauch und zu einem oft langfristigen Flächenverbrauch in erheblichem Ausmaß bei, Wälder werden dauerhaft zerstört, Ackerflächen stehen nicht für die Erzeugung von Lebensmitteln zur Verfügung. Auch in Zukunft werden regionale Rohstoffe benötigt werden, dennoch ist ein wohlüberlegter Umgang mit diesen endlichen Ressourcen einerseits, sowie den vorhandenen und zur Rohstoffgewinnung benötigten Flächen und Wäldern andererseits nötig. Es gilt außerdem zu überprüfen, ob Genehmigungsverfahren und das Bundesnaturschutzgesetz ausreichenden Umwelt-, Natur- und Artenschutz gewährleisten.

Wir fragen die Staatsregierung und bitten um jeweils einzelne Auflistung nach Steinbrüchen geordnet:

1. a) Welche Steinbrüche werden derzeit in der Region Würzburg (Stadt und Landkreis Würzburg, Landkreis Kitzingen sowie Landkreis Main-Spessart) aktiv bewirtschaftet (bitte aufgeschlüsselt nach Fläche und Ort)?  
b) Was wird dort jeweils gewonnen bzw. abgebaut?  
c) Für welchen Zeitraum liegen jeweils Genehmigungen zu deren Ausbeutung vor (inkl. Verlängerungen)?
2. a) Welche Anträge zur Erweiterung von bereits bestehenden Steinbrüchen in der Region Würzburg liegen derzeit vor (bitte aufgeschlüsselt nach Fläche und Ort)?  
b) Wie ist der aktuelle Genehmigungsstand der einzelnen Erweiterungsanträge?  
c) Welche dieser Flächen waren bereits in Regionalplänen als Vorbehalts- oder Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen?
3. a) Welche Anträge für Neueröffnungen von Steinbrüchen in der Region Würzburg liegen derzeit vor (bitte aufgeschlüsselt nach Fläche und Ort)?  
b) Wie ist der aktuelle Genehmigungsstand der einzelnen Anträge?  
c) Welche dieser Flächen waren bereits in Regionalplänen als Vorbehalts- oder Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen?
4. a) Welche der Neueröffnungen bzw. Erweiterungen von Steinbrüchen machen Rodungen erforderlich?  
b) Wie groß sind die Flächen, die jeweils von der Rodung betroffen sind?
5. a) Bei welchen der Neueröffnungen bzw. Erweiterungen von Steinbrüchen sind Ackerflächen betroffen (bitte aufschlüsseln nach Fläche der Ackerfläche)?  
b) Wie groß sind die Ackerflächen, die jeweils betroffen sind?
6. a) Welche umwelt-, natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt?  
b) Welche entsprechenden Prüfungen werden dabei durchgeführt?  
c) Welche Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Auflagen werden erteilt?
7. a) In welchen Abständen erfolgt die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen?

- b) Wie viele Verstöße wurden seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 festgestellt aufgrund von Nichteinhaltung bzw. fehlender Umsetzung von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen?
- c) Wie viele Strafmaßnahmen wurden seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 verhängt aufgrund von Nichteinhaltung bzw. fehlender Umsetzung von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen?
8. a) Wie viele Anträge zur Neueröffnung bzw. Erweiterung von Steinbrüchen wurden in der Region Würzburg seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt?
- b) Inwieweit hat sich die Zahl der Ablehnungen von Neueröffnungen bzw. Erweiterungen von Steinbrüchen seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 verändert?
- c) Inwieweit hat sich die Zahl der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bei Steinbrüchen seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 verändert?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 08.10.2019

Die nachfolgend genannten Abbauvorhaben wurden entweder von den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden nach den Vorschriften des Immissionsschutz- oder Abgrabungsrechts genehmigt oder sie unterstehen dem Bergrecht, für das das Bergamt Nordbayern zuständig ist.

1. a) **Welche Steinbrüche werden derzeit in der Region Würzburg (Stadt und Landkreis Würzburg, Landkreis Kitzingen sowie Landkreis Main-Spessart) aktiv bewirtschaftet (bitte aufgeschlüsselt nach Fläche und Ort)?**
- b) **Was wird dort jeweils gewonnen bzw. abgebaut?**
- c) **Für welchen Zeitraum liegen jeweils Genehmigungen zu deren Ausbeutung vor (inkl. Verlängerungen)?**

**Landkreis Main-Spessart:** elf Steinbrüche

Ort	Fläche	Rohstoff (Frage 1 b)	Genehmigungsart und Genehmigungszeitraum (Frage 1 c)
Karlstadt-Rettersbach	1,7 ha	Sandstein	Genehmigungsbescheid vom 26.03.1993; Steinbrucherweiterung mit Bescheid vom 19.01.2004, keine Angaben zum Abbauezeitraum
Gemünden a. Main	8.300 m <sup>2</sup>	Sandstein	Genehmigungsbescheide vom 11.07.1991 und 08.11.1995; Steinbrucherweiterung mit Bescheid vom 04.08.1999, Abbauezeitraum 20 bis 25 Jahre
Steinfeld	17 ha	Kalkstein	Genehmigungsbescheid vom 27.02.1978; Steinbrucherweiterung mit Bescheiden vom 12.12.1985, 17.02.1989 und 07.02.2000, keine Angaben zum Abbauezeitraum

Ort	Fläche	Rohstoff (Frage 1 b)	Genehmigungsart und Genehmigungszeitraum (Frage 1 c)
Kreuzwertheim	2 ha	Sandstein	Genehmigungsbescheid vom 21.12.1998, keine Angaben zum Abbauezeitraum
Triefenstein	100 ha	Kalkstein	Genehmigungsbescheid vom 03.12.1981; Stein- brucherweiterung mit Bescheid vom 08.07.1994, Abbauezeitraum 70 Jahre
Retzstadt	24,6 ha	Kalkstein	Genehmigungsbescheide vom 31.08.1973 und 10.05.1989; Steinbrucherweiterung mit Bescheiden vom 09.08.1999 und 18.12.2012, befristet bis 31.12.2055
Gössenheim	30,5 ha	Kalkstein	Genehmigungsbescheide vom 10.10.1973 und 08.01.1986; Steinbrucherweiterung mit Bescheid vom 09.09.2016, k. A. zum Abbauezeitraum
Gemünden a. Main	3.000 m <sup>2</sup>	Sandstein	Genehmigungsbescheid vom 14.04.2000, keine Angaben zum Abbauezeitraum
Eußenheim	15,95 ha	Kalkstein	Genehmigungsbescheid vom 11.08.1999, keine Angaben zum Abbauezeitraum
Karbach	28 ha	Kalkstein	Erweiterungsbescheid vom 11.08.2000, keine Angaben zum Abbauezeitraum
Karlstadt	95 ha	Kalkstein	Erweiterungsbescheide vom 03.12.1986, 05.06.1997, 04.02.2002 und 15.04.2005, Abbauezeitraum Abbaustufe 2: 30 Jahre

#### Landkreis Würzburg: 20 Steinbrüche

Ort	Fläche	Rohstoff (Frage 1 b)
Aub/Baldersheim	mit Schotterwerk ca. 52 ha	Muschelkalk
Böttigheim	ca. 2 ha	Buntsandstein
Bütthard	ca. 4 ha	Muschelkalk
Estenfeld	ca. 9 ha	Lehm
Eibelstadt	ca. 3 ha	Muschelkalk
Frickenhausen	z. T. Abbau nach Altrecht, daher keine Daten über Gesamtgröße vorhanden	Muschelkalk
Fuchsstadt	ca. 9 ha	Quaderkalk
Goßmannsdorf	ca. 8 ha	Muschelkalk
Güntersleben	ca. 19 ha	Muschelkalk
Gützingen	ca. 7 ha	Muschelkalk
Helmstadt	ca. 53 ha gesamt	Lehm, Muschelkalk

Ort	Fläche	Rohstoff (Frage 1 b)
Holzkirchen-Wüstenzell	ca. 8 ha	Buntsandstein
Kirchheim, Moos und Gaubüttelbrunn	ca. 200 ha gesamt, z. T. nach Altrecht	Muschelkalk
Kleinrinderfeld	ca. 74 ha	Muschelkalk
Mädelhofen	ca. 9,9 ha	Muschelkalk
Remlingen	ca. 18 ha	Buntsandstein
Roßbrunn	Ca. 45 ha	Muschelkalk
Sommerhausen	ca. 24 ha	Muschelkalk
Thüngersheim	ca. 10 ha	Muschelkalk
Winterhausen	ca. 32 ha	Muschelkalk

Zu Frage 1 c):

Die Genehmigungen im Landkreis Würzburg enthalten keine Befristung für die Dauer der Ausbeutung.

**Stadt Würzburg:** keine

**Landkreis Kitzingen:** zwei Steinbrüche

Gnodstadt	ca. 3,08 ha	Buntsandstein
Abtswind	ca. 2,55 ha	Schilfsandstein

Beide Steinbrüche sind sehr alte Anlagen. Der Buntsandsteinabbau in Gnodstadt wird aufgrund eines Altrechts betrieben und ist grundsätzlich unbefristet. Der aktuelle Bau-rechtsbescheid für den Steinbruch in Abtswind stammt aus dem Jahr 1999 und ist ebenfalls unbefristet.

Steinbrüche, die dem Bergrecht unterstehen:

zwei Gewinnungsbetriebe (Gemeinde Iphofen)

Markt Einersheim	Gips	Rahmenbetriebsplan vom 25.10.2018 bis 31.12.2033, Hauptbetriebsplan bis 31.12.2020
Possenheim – Ost	Gips	Rahmenbetriebsplan zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.05.2016 bis 31.12.2031, Hauptbetriebsplan bis 31.12.2025

vier Steinbrüche (Gemeinde Iphofen), in denen kein Abbau mehr betrieben wird, sondern nur noch Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung

Nenzenheim – Nord-West	Gips	Wiedernutzbarmachung mit beantragtem, aber noch nicht genehmigtem Restabbau
Hellmitzheim – Nord-Ost	Gips	Wiedernutzbarmachung
Markt Einersheim – West	Gips	Wiedernutzbarmachung
Nenzenheim	Gips	Wiedernutzbarmachung

- 2. a) Welche Anträge zur Erweiterung von bereits bestehenden Steinbrüchen in der Region Würzburg liegen derzeit vor (bitte aufgeschlüsselt nach Fläche und Ort)?**
- b) Wie ist der aktuelle Genehmigungsstand der einzelnen Erweiterungsanträge?**
- c) Welche dieser Flächen waren bereits in Regionalplänen als Vorbehalts- oder Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen?**

**Landkreis Würzburg:** zwei Anträge auf Erweiterung

Ort	Fläche	Genehmigungsstand (Frage 2 b)	Vorbehalts- oder Vorranggebiet (Frage 2 c)
Kirchheim, Moos und Gaubüttelbrunn	ca. 20,7 ha	laufend	ja
Frickenhausen	ca. 8 ha	laufend	teilweise

**Landkreis Kitzingen:**

Für den Gipssteinbruch Nenzenheim – Nord-West liegt ein Hauptbetriebsplanantrag mit Abbauarrondierung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung mit Rohstoffabbau auf einer Fläche von 0,45 ha vor. Das Verfahren ruht derzeit.

Der Gipstagebau Hellmitzheim – Nord-Ost war als Vorrangfläche Gipsabbau G18 „Nördlich Hüttenheim“ ausgewiesen.

- 3. a) Welche Anträge für Neueröffnungen von Steinbrüchen in der Region Würzburg liegen derzeit vor (bitte aufgeschlüsselt nach Fläche und Ort)?**
- b) Wie ist der aktuelle Genehmigungsstand der einzelnen Anträge?**
- c) Welche dieser Flächen waren bereits in Regionalplänen als Vorbehalts- oder Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen?**

**Landkreis Würzburg:** aktuell sechs Anträge für Neueröffnungen von Steinbrüchen

Ort	Fläche	Genehmigungsstand (Frage 3 b)	Vorbehalts- oder Vorranggebiet (Frage 3 c)
Gaubüttelbrunn	ca. 6,24 ha	laufend	ja
Kirchheim	ca. 6,7 ha	laufend	ja
Frickenhausen	ca. 8,68 ha	laufend	ja
Winterhausen	ca. 6,78 ha	laufend	ja
Reichenberg-Fuchsstadt	ca. 9 ha	laufend	ja
Randersacker	ca. 0,35 ha	laufend	nein

**4. a) Welche der Neueröffnungen bzw. Erweiterungen von Steinbrüchen machen Rodungen erforderlich?**

Im **Landkreis Main-Spessart** macht die bereits genehmigte Steinbrucherweiterung (genehmigt mit Bescheid des Landratsamts Main-Spessart vom 15.04.2005, erfasst in der Tabelle in der Antwort zu Frage 1 a) in Karlstadt Rodungen erforderlich.

Im **Landkreis Würzburg** sind bei der Neueröffnung in Frickenhausen teilweise Rodungen nötig. Die anderen Neuanträge sowie die Erweiterungen erfordern keine Rodungen.

**b) Wie groß sind die Flächen, die jeweils von der Rodung betroffen sind?**

Für die bereits genehmigte Steinbrucherweiterung in Karlstadt im **Landkreis Main-Spessart** werden 35 ha gerodet. Beim Neuantrag in Frickenhausen im **Landkreis Würzburg** sollen ca. 0,45 ha gerodet werden.

**5. a) Bei welchen der Neueröffnungen bzw. Erweiterungen von Steinbrüchen sind Ackerflächen betroffen (bitte aufschlüsseln nach Fläche der Ackerfläche)?**

Im **Landkreis Main-Spessart** sind keine Ackerflächen betroffen.

Im **Landkreis Würzburg** sind bei allen Erweiterungen und Neuanträgen Ackerflächen betroffen.

Im **Landkreis Kitzingen** sind beim Gipstagebau Nenzenheim – Nord-West Ackerflächen betroffen.

**b) Wie groß sind die Ackerflächen, die jeweils betroffen sind?**

**Landkreis Würzburg:**

Erweiterung Kirchheim, Moos und Gaubüttelbrunn:	ca. 20,7 ha
Erweiterung Frickenhausen:	liegt nicht vor
Neuantrag Gaubüttelbrunn:	ca. 6,24 ha
Neuantrag Kirchheim:	ca. 6,7 ha
Neuantrag Frickenhausen:	ca. 7,4 ha
Neuantrag Winterhausen:	ca. 6,78 ha
Neuantrag Reichenberg-Fuchsstadt:	ca. 9 ha
Neuantrag Randersacker:	ca. 0,35 ha

**Landkreis Kitzingen:**

Beantragter Restabbau Nenzenheim – Nord-West: 0,45 ha

**6. a) Welche umwelt-, natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt?**

Sowohl im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als auch bei Genehmigungen nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) oder dem Bundesberggesetz werden die jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen umfassend geprüft. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen, wenn die Pflichten aus dem BImSchG erfüllt sind und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Wasser-, Bau- oder Naturschutzrechts, nicht entgegenstehen. Art und Umfang der zu prüfenden Aspekte hängen von den jeweiligen Umständen des konkreten Vorhabens ab, z. B. von den Eigenarten des jeweiligen Standorts und seiner Umgebung sowie von der beantragten Betriebsweise (z. B. Steinabbau mit oder ohne Sprengung).

Die Genehmigungsbehörde beteiligt im Verfahren alle betroffenen Fachstellen und Träger öffentlicher Belange und holt hinsichtlich sämtlicher relevanten Schutzgüter Stellungnahmen und ggf. Gutachten ein. Die Belange des Forstes und der Landwirtschaft werden z. B. von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beurteilt, wel-

che in Genehmigungsverfahren für Steinbrüche genauso regelmäßig beteiligt werden wie die unteren Naturschutzbehörden oder die Wasserwirtschaftsämter.

Da sich ein Großteil der aktiven Steinbrüche in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet des Regionalplans befindet, hat bereits auf der Planungsebene eine Auseinandersetzung mit den für den jeweiligen Standort relevanten Belangen stattgefunden.

**b) Welche entsprechenden Prüfungen werden dabei durchgeführt?**

Art und Umfang der Prüfungen, die im Verfahren zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens durchgeführt werden, sind ebenfalls abhängig von den jeweiligen Besonderheiten und Umständen des Einzelfalls. Jede Fachstelle und jeder Träger öffentlicher Belange beurteilt seinen Bereich nach den jeweils für diese Stelle geltenden Maßstäben und fachlichen Standards. Je nach den Auswirkungen des einzelnen Vorhabens führt die Genehmigungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch.

**c) Welche Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Auflagen werden erteilt?**

Auch die geforderten Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Auflagen sind abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind insbesondere naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Basis der Eingriffsregelung und des Artenschutzes zu prüfen. Für die Erweiterung des Steinbruchs in Karlstadt wurde die Genehmigung z. B. unter folgenden Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen erteilt: Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern, Vermeidungsmaßnahmen der Tötung von europäischen Brutvögeln und Fledermäusen, Zurverfügungstellung von Lebensräumen für Fledermäuse, Festlegen eines Fällzeitraums von fledermausgeeigneten Bäumen, Vorgaben zur Baufeldfreimachung und Baufeldfreihaltung, Maßnahmen zur Populationssuche von Schlingnatter und Zauneidechse, Fledermauskästen, Ausnahme von Waldfläche aus der Nutzung.

**7. a) In welchen Abständen erfolgt die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen?**

Für die dem Bergrecht unterliegenden Steinbrüche erfolgt die Kontrolle einzelfallabhängig: Je nach Auflage oder Bedingung des bergrechtlichen Genehmigungsbescheides kann z. B. eine einmalige Kontrolle, eine sich wiederholende Kontrolle oder die Kontrolle der Wirksamkeit einer Auflage erforderlich sein.

Eine Kontrolle der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen richtet sich entweder nach den gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungsintervallen (nach fünf bzw. sieben Jahren) oder nach den ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vorgesehenen Abständen oder sie erfolgt anlassbezogen.

**b) Wie viele Verstöße wurden seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 festgestellt aufgrund von Nichteinhaltung bzw. fehlender Umsetzung von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen?**

Im Zuständigkeitsbereich des Bergamts Nordbayern sowie der Landkreise Kitzingen und Main-Spessart sind keine Verstöße bekannt.

Der Landkreis Würzburg führt hierüber keine Statistik und kann dementsprechend keine Aussage machen.

**c) Wie viele Strafmaßnahmen wurden seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 verhängt aufgrund von Nichteinhaltung bzw. fehlender Umsetzung von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen?**

Es wurden keine Strafmaßnahmen verhängt.

**8. a) Wie viele Anträge zur Neueröffnung bzw. Erweiterung von Steinbrüchen wurden in der Region Würzburg seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt?**

Im Zuständigkeitsbereich des Bergamts Nordbayern sowie der Landratsämter Kitzingen und Main-Spessart wurden keine Anträge aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt.

Der Landkreis Würzburg kann hierzu keine Aussage machen, da über die Anzahl der Ablehnungen und die Gründe dafür keine Aufzeichnungen geführt werden.

**b) Inwieweit hat sich die Zahl der Ablehnungen von Neueröffnungen bzw. Erweiterungen von Steinbrüchen seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 verändert?**

Über die Anzahl von Antragsablehnungen und die Gründe dafür werden bei den Genehmigungsbehörden keine Aufzeichnungen geführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei Fehlen der Genehmigungsvoraussetzungen meist gar nicht zu einer behördlichen Ablehnung des Genehmigungsantrags kommt, da die Antragsteller ihren Antrag noch im Vorfeld zurücknehmen.

**c) Inwieweit hat sich die Zahl der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bei Steinbrüchen seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 verändert?**

Im Zuständigkeitsbereich des Bergamts Nordbayern sowie des Landratsamts Kitzingen haben sich keine quantifizierbaren Änderungen ergeben, da keine UVP-pflichtigen Vorhaben beantragt wurden.

Im Landkreis Main-Spessart wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, ansonsten erfolgten standortbezogene oder allgemeine Vorprüfungen.

Der Landkreis Würzburg hat über die Anzahl der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen keine Statistik geführt.